

F Parteiinterna

F.10 Änderung der Landessatzung (diverse Paragraphen) – Landesausschuss

ÄF.10.3. Änderungsantrag zur Änderung der Landessatzung - Landesausschuss

EinreicherInnen: Landesrat

Beschlussvorschlag 1:

Der Landesparteitag möge der Ergänzung der Teiländerung 1 zustimmen.

Teiländerung 1:

§4 Abs. (6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender Stimme zum Landesparteitag.

Ergänzungsvorschlag:

*§4 Abs. (6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender Stimme **in den Landesrat** und zum Landesparteitag.*

Begründung:

1. Der Landesrat soll als Gremium der politischen Willensbildung erhalten bleiben. Da sich die politische Willensbildung als individueller Prozess der Öffentlichkeit entzieht, kann die Wirkung des Landesrates auf diesem Gebiet nicht gemessen und damit auch nicht in Abrede gestellt werden. Unstrittig ist die Aufgabe der politischen Willensbildung der Partei und der Landesausschuss ist als Gremium dazu zu groß und mit dem jährlichen Rhythmus nicht geeignet.
2. Der Landesrat soll als Konsultativ-, Kontroll- und Initiativorgan erhalten bleiben, der Landesausschuss kann aufgrund seiner Zusammensetzung und dem jährlichen Rhythmus diese Aufgabe strukturell nicht erfüllen. Siehe dazu Änderungsantrag zu Teiländerung 13.

Beschlussvorschlag 2:

Der Landesparteitag möge der Streichung der Teiländerung 2 zustimmen.

Begründung:

Die Landesweiten Zusammenschlüsse haben unterschiedliche inhaltliche und politische Ausrichtungen. Die Wahl von 8 gemeinsamen Vertreter_Innen von derzeit 24 landesweiten Zusammenschlüssen für den Landesausschuss gewährleistet nicht die Interessenvertretung aller landesweiten Zusammenschlüsse.

Beschlussvorschlag 3:

Der Landesparteitag möge der Ergänzung der Teiländerung 3 zustimmen.

Teiländerung 3:

*(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **zwei VertreterInnen in den Landesausschuss**.*

*(6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.*

Ergänzungsvorschlag:

Der Landesparteitag möge der Änderung der Teiländerung 3 zustimmen.

*(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zwei VertreterInnen in den Landesausschuss **sowie 1 Vertreter in den Landesrat**.*

Begründung:

1. Siehe Beschlussvorschlag 1
 2. Siehe Änderungsantrag des Landesrates zu DS 14.1 Beschlussvorschlag 2
-

Beschlussvorschlag 4:

Der Landesparteitag möge der Ergänzung der Teiländerung 4 zustimmen.

Teiländerung 4:

*(4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.*

Ergänzungsvorschlag:

*(4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesausschuss, **Landesrat** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.*

Begründung:

Siehe Beschlussvorschlag 1

Beschlussvorschlag 5:

Der Landesparteitag möge der Ergänzung der Teiländerung 5 zustimmen.

Teiländerung 6:

*b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes **im Landesausschuss, die keine Mitglieder des Kreisvorstandes sind, mit beratender Stimme teil.***

Neue Fassung:

*b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes **im Landesausschuss, die keine Mitglieder des Kreisvorstandes sind und Mitglieder des Landesrates, die Vertreter des Kreisverbandes sind, mit beratender Stimme teil.***

Begründung:

Siehe Beschlussvorschlag 1

Beschlussvorschlag 6:

Der Landesparteitag möge der Ergänzung der Teiländerung 11 zustimmen.

Teiländerung 11:

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag und dem **Landesausschuss** rechenschaftspflichtig.

Ergänzungsvorschlag:

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag, **dem Landesrat** und dem Landesausschuss rechenschaftspflichtig.

Begründung:

1. Siehe Beschlussvorschlag 1
 2. Da der Landesausschuss nur einmal jährlich tagen soll, ist die Rechenschaftspflicht nur gegenüber dem Landesausschuss nicht ausreichend. Der Landesrat tagt alle 2 Monate und ist damit eher in der Lage, auf die Rechenschaftslegung des Landesvorstandes zu reagieren.
-

Beschlussvorschlag 7:

Der Landesparteitag möge der Ergänzung der Teiländerung 12 zustimmen.

Teiländerung 12:

*(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können **die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschuss, die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die Mitglieder des***

Partei Vorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Ergänzungsvorschlag:

(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschuss, **ein Vertreter des Landesrates** die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, **ein Vertreter der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag**, die Mitglieder des Partei Vorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Begründung

1. Siehe Beschlussvorschlag 1
 2. Entsprechend dem demokratischen Prinzip der selbstständigen Entscheidungsfähigkeit von Gremien sieht der Landesrat es als Aufgabe der Landesgruppe der Fraktion die LINKE in Deutschen Bundestag an, einen Vertreter zu benennen, desgleichen auch kann der Landesrat selbst einen Vertreter für die Teilnahme an den Tagungen des Landesvorstandes benennen.
 3. Die Festlegung auf die Sprecherin oder den Sprecher enthält die Schlussfolgerung einer Hierarchie innerhalb der Sprechergruppe sowie des Landesrates, die so nicht existiert und auch nicht unserem Verständnis von Demokratie entspricht.
-

Beschlussvorschlag 8:

Der Landesparteitag möge der Ersetzung der Teiländerungen 13 bis 15 durch die Teiländerungen 4 bis 13 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages des Landesrates zu den Beschlussvorschlägen 3 bis 11 zustimmen.

Begründung

1. Siehe Beschlussvorschlag 1
2. Siehe Begründungen der DS F 14 und der Änderungsanträge zu DS F 14.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____